

17345/AB
Bundesministerium vom 26.04.2024 zu 17985/J (XXVII. GP)
bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.167.920

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17985/J-NR/2024 betreffend Whistleblower-Aktivitäten im BMBWF, die die Abgeordneten zum Nationalrat Werner Herbert, Kolleginnen und Kollegen am 28. Februar 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 12:

- Wie viele anonyme Hinweise von Whistleblowern sind seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ihrem Ressort eingegangen?
- Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) betrafen ein anderes Ressort aufgeschlüsselt auf die Jahre und die betroffenen Ministerien?
- Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) betrafen ihr Ressort, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die betroffenen Abteilungen?
- Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) waren so konkret, dass ein Erhebungs- bzw. Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobene Anschuldigung?
- Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) hatten eine Straf- und/oder Disziplinarverfahren zur Folge, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobenen Anschuldigungen?
- Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) hatten eine Verurteilung in einem Straf- und/oder Disziplinarverfahren zur Folge, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobenen Anschuldigungen?

- Wie viele Hinweise von Whistleblowern waren es vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG), aufgeschlüsselt auf die letzten 5 Jahre davor und die betroffenen Abteilungen?
- Wie viele Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) betrafen ein anderes Ressort aufgeschlüsselt auf die Jahre und die betroffenen Ministerien?
- Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) betreffen ihr Ressort, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die betroffenen Abteilungen?
- Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) waren so konkret, dass ein Erhebungs- bzw. Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobene Anschuldigung?
- Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) hatten eine Straf- und/oder Disziplinarverfahren zur Folge, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobenen Anschuldigungen?
- Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) hatten eine Verurteilung in einem Straf- und/oder Disziplinarverfahren zur Folge, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobenen Anschuldigungen?

Grundsätzlich nimmt gemäß § 12 HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG), BGBl. I Nr. 6/2023, die Leitung der Bundesdisziplinarbehörde Hinweise nach dem HSchG entgegen und tritt nach einer Erstprüfung in Folge an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung heran.

Auf dieser Grundlage wurde das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung seit Inkrafttreten des HSchG bis zum Einlangen der Anfrage von einem Hinweis nach dem HSchG informiert. Betroffen war eine Bildungsdirektion. Es wurde daraufhin kein Ermittlungs-/Erhebungs-/Disziplinarverfahren eingeleitet bzw. keine Anzeige gemäß § 78 StPO erstattet, da der Hinweis rasch als inhaltlich nicht zutreffend eingeordnet werden konnte.

Vor Inkrafttreten des HSchG erlangte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mangels Rechtsgrundlage keine Kenntnis von entsprechenden Hinweisen.

Wien, 26. April 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

